

RS Vwgh 2021/12/17 Ro 2018/06/0001

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.12.2021

Index

L85002 Straßen Kärnten

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

LStG Krnt 1991 §37

LStG Krnt 1991 §58

LStG Krnt 2017 §37

LStG Krnt 2017 §60

VwGG §28 Abs1 Z4

VwGVG 2014 §27

VwGVG 2014 §28

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

Ro 2018/06/0002

Rechtssatz

Wenn das VwG einen Antrag zurückgewiesen hat, ist Sache des Revisionsverfahrens vor dem VwGH lediglich die Frage der Rechtmäßigkeit dieser Zurückweisung (vgl. etwa VwGH 16.12.2020, Ra 2020/11/0095, mwN). Mit dem angefochtenen Erkenntnis des VwG wurde - im Wege der Abweisung der Beschwerde und der Abänderung des Spruchs des Bescheides der belangten Behörde - der Antrag der revisionswerbenden Parteien auf Zuerkennung der von ihnen begehrten Ablöse als unzulässig zurückgewiesen. Durch diese Entscheidung konnten die revisionswerbenden Parteien allenfalls in ihrem Recht auf Sachentscheidung durch das VwG, nicht aber in dem als Revisionspunkte geltend gemachten Recht auf Grundablöse verletzt werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RO2018060001.J01

Im RIS seit

25.01.2022

Zuletzt aktualisiert am

25.01.2022

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at